

„Gesundheitscampus Calw“, Calw-Stammheim In-Kraft-Treten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat am 30. September 2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gesundheitscampus Calw“, Calw-Stammheim, mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Verfahren erfolgte Regelverfahren nach § 10 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Calw-Stammheim und schließt südlich an die bestehenden Gewerbegebiete Stammheimer Feld I und II an. Mit dem VEP „Gesundheitscampus Calw“ wird der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stammheimer Feld III“ vollständig überplant.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 6,83 ha.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der unveränderten Fassung vom 01.07.2021 sowie die Begründung mit Umweltbericht und Textliche Festsetzungen des VEP „Gesundheitscampus Calw“ vom 01.07.2021.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Gesundheitscampus Calw“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gebäude der Technischen Verwaltung, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 102, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-401). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit Begründung/Umweltbericht und Textlichen Festsetzungen können auf der Internetseite der Stadt Calw unter <https://www.rathaus.calw.de/Bebauungsplan> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, 25.10.2021
Florian Kling, Oberbürgermeister